

Diese Produktionsmittel sind dann, wenn die tierische Produktion auf die LPG übergeht, der LPG entsprechend dem Umfang der eingebrachten Fläche zur Verfügung zu stellen. Diese Rechtspflicht besteht, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, auch für eingebrachte Pachtländereien. Die Rechte der Mitglieder an diesen Viehbeständen werden dadurch gesichert, daß deren Wert im Übernahmeprotokoll festgehalten und auf den Inventarbeitrag bzw. auf den Wert des zusätzlichen Inventarbeitrages angerechnet wird.

3. Ist das Mitglied, das seine Viehbestände aufgibt, zur Leistung des Inventarbeitrags rechtlich verpflichtet?

Die Pflicht des Mitglieds zur Leistung des Inventarbeitrags steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Pflicht, seine Viehbestände einzubringen. Beide Verpflichtungen sind jedoch nicht identisch. Die Anrechnung der eingebrachten Viehbestände — wie auch sonstiger Produktionsmittel — auf den Inventarbeitrag ist eine vermögensrechtliche Form der Übergabe von Produktionsmitteln für bestimmte Flächen an die LPG, für die diese jetzt die tierische Produktion übernimmt⁴. Ziff. 13 MSt Typ I sieht bezüglich der Mitglieder, die vor ihrem Eintritt in die LPG Großbauern waren, vor, daß der Zeitwert der Produktionsmittel, die der LPG zu übergeben sind, beim Übergang zum Typ III auf den Inventarbeitrag angerechnet wird. In vielen LPGs werden auch für die übrigen Mitglieder, die bereits im Typ I Inventar einbringen, die gleichen Festlegungen getroffen. Sowohl die Interessen der LPG als auch die des Mitglieds werden jedoch besser gewahrt, wenn das Mitglied bereits zu dem Zeitpunkt seinen Inventarbeitrag leistet, zu dem die Viehbestände oder sonstige Produktionsmittel eingebracht werden. Diese Pflicht ist gleichfalls durch Ergänzung des Statuts bzw. der Betriebsordnung oder durch einen einzelnen Mitglieder der LPG betreffenden Beschluß der Mitgliederversammlung festzulegen. Die durchzuführende Abrechnung sollte endgültig sein, damit die Mitglieder beim Übergang zum Typ III nicht damit rechnen müssen, daß neue Forderungen an sie gestellt werden. Deshalb sollte auch der Begriff „vorläufiger Inventarbeitrag“, der in Anlehnung an die Regelung in Ziff. 19 MSt Typ II häufig verwandt wird, durch den Begriff „Inventarbeitrag“ bzw. „vorgezogener Inventarbeitrag“ ersetzt werden^{5 6}.

4. Wann kann die Genossenschaft bei Nichteinbringung der Viehbestände Schadenersatzansprüche geltend machen?

Kommt das Mitglied einer ihm obliegenden Verpflichtung zur Einbringung von Produktionsmitteln zur Nutzung bzw. zur Leistung des Inventarbeitrags nicht nach, so kann es auf Erfüllung dieser Verpflichtung verklagt werden. Sind die Tiere inzwischen veräußert worden, dann muß sich die Klage auf Leistung des Inventarbeitrags durch Geldzahlung richten. Diese Geldleistung darf nicht mit den Schadenersatzansprüchen verwechselt werden.

Bei den letzteren handelt es sich um diejenigen Ansprüche, die über die oben genannten Ansprüche hinaus entstehen, weil das Mitglied seine Pflicht zur Übergabe bestimmter Produktionsmittel zur Nutzung bzw. zur Einbringung auf den Inventarbeitrag nicht erfüllt hat. Hat z. B. ein Mitglied entgegen der getroffenen Fest-

legung keine Viehbestände auf den Inventarbeitrag eingebracht und muß die Genossenschaft deshalb Tiere in dem einzubringenden Umfang kaufen, so wird ihr in der Regel ein Schaden entstehen. Dieser ergibt sich daraus, daß die Tiere zum Erfassungspreis abgeschätzt und ihr Wert in dieser Höhe auf den Inventarbeitrag angerechnet worden wäre, die LPG sie dagegen zum Aufkaufpreis kaufen muß. Die Differenz zwischen Erfassungs- und Aufkaufpreis ist direkter Schaden nach § 15 Abs. 2 LPG-Ges. Entstehen der LPG darüber hinaus durch die Nichteinbringung Produktionsausfälle, so wird es sich dabei in der Regel um Folgeschaden handeln.

In der Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, differenzierte Inventarbeiträge festzulegen. So hat z. B. die Mitglieder*versammlung der LPG „Bergwacht“ in Merbelsrod (Kreis Hildburghausen) 800 MDN für den Fall, daß Vieh auf den Inventarbeitrag eingebracht wird, und 1200 MDN für den Fall festgelegt, daß der Inventarbeitrag in Geld geleistet wird. Dadurch entfällt dann der oben erwähnte Schadenersatzanspruch, der sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem Erfassungs- und dem Aufkaufpreis ergibt.

Wurden Mitglieder durch das Verhalten der LPG dazu veranlaßt, ihre Viehbestände zu veräußern, so kann die LPG im Höchstfall den bei der Veräußerung erzielten Geldbetrag verlangen, auch wenn dieser unter dem Wiederbeschaffungspreis (Aufkaufpreis) liegen sollte. Schadenersatz kann von diesen Mitgliedern nicht gefordert werden, weil sie den, möglicherweise eingetretenen Schaden nicht schuldhaft verursacht haben.

5. Welche rechtliche Stellung hat das Mitglied einer LPG Typ I nach der Übernahme seines Viehs in die genossenschaftliche Bewirtschaftung?

In der Regel tritt eine Änderung der Stellung der Mitglieder in der Organisation der genossenschaftlichen Arbeit ein, die eine differenzierte Ausgestaltung ihrer Rechte und Pflichten zur Teilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit, ihrer möglichen Ansprüche auf Zuteilung einer individuellen Fläche oder auf Bodenanteile durch die Genossenschaft notwendig macht. Diese Festlegungen werden, wie zahlreiche Eingaben beweisen, nicht immer mit der genügenden Sorgfalt getroffen.

Gibt ein voll arbeitsfähiges Mitglied seine individuelle Viehhaltung auf, um z. B. die Leitung einer Produktionseinheit in der LPG zu übernehmen, so bleiben seine Mitgliedschaftsrechte (Zuteilung von individuell zu bewirtschaftendem Land, Zuteilung von Bodenanteilen usw.) unverändert bestehen.

Gibt ein Mitglied aus Alters- oder Krankheitsgründen seine individuelle Viehhaltung auf, so ist gemäß Ziff. 35 Abs. 2 MSt Typ I individuell festzulegen, ob und wieviel Mindestarbeitseinheiten es zu leisten hat. Bei völliger Arbeitsunfähigkeit besteht keine Pflicht zur Teilnahme an der Arbeit. Kann das Mitglied der LPG zeitweise durch die Ausübung einer zumutbaren Arbeit helfen, so ist ihm dazu Gelegenheit zu geben.

Auch ein arbeitsunfähiges oder nur bedingt arbeitsfähiges Mitglied hat einen Anspruch auf Zuteilung einer individuellen Fläche. Eine Beschränkung des Umfangs dieser Fläche ist nach Ziff. 65 MSt möglich. Im allgemeinen werden diesen Mitgliedern 0,10 bis 0,125 ha zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch kann das Land gegen Erstattung der Bewirtschaftungskosten von der LPG bearbeitet werden, die dem Mitglied dann entsprechend dem Durchschnitt der genossenschaftlich erzielten Erträge Naturalien zur Verfügung stellt.

Problematisch ist, ob Mitgliedern ohne individuelle Viehhaltung Bodenanteile zu gewähren sind. Gerade in

4. Dagegen bleiben z. B. die Wirtschaftsgebäude in der Regel Eigentum der Mitglieder und werden von der LPG nur im Rahmen eines Nutzungsvertrages genutzt. Vgl. dazu Kommentar zum LPG-Gesetz, Berlin 1964, S. 126; Lusche, „Einbringungs-pflicht und Nutzungsverträge über Wirtschaftsgebäude der LPG-Mitglieder“, NJ 1965 S. 427.

6. Vgl. dazu Probleme alter Mitglieder im Typ I⁶ Anm. 7. a. a. O. Auch in LPGs Typ II ist es nicht so, daß ein Mitglied, welches für bestimmte Flächen bereits einen Inventarbeitrag geleistet hat, beim Übergang zum Typ III für die gleichen Flächen weitere Inventarbeiträge zu erbringen hat.